

Merkblatt

Checkliste für die Einrichtung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV)

Für die Einreichung einer **Installationsanzeige (IA) zur Anmeldung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV)** sind nachfolgende Besonderheiten zu beachten sowie zwingend weitere Angaben der EVR AG mitzuteilen:

- Die Werkvorschriften sind vollumfänglich anzuwenden.
- Der IA ist ein Schema mit allen beteiligten Verbrauchsstellen und allfälliger privater Messinfrastruktur beizulegen. Darüber hinaus müssen allfällige weitere Gebäude und die allenfalls aufzuhebenden Netzanschlüsse ersichtlich sein.
- In der IA ist die Ampèrestärke der eingesetzten Sicherung im Anschlussüberstromunterbrecher (HAK), bzw. Bezüger-Sicherung vor dem EVR-Eigenverbrauchszähler anzugeben.
- Der IA ist ein ausgefülltes Adressformular mit den folgenden Angaben beizulegen (falls Vertrag über die Einrichtung des Eigenverbrauchs nicht bereits unterzeichnet):
 - Ansprechpartner (Vertreter der Eigentümer) mit kompl. Adresse, Mail und Telefon
 - Eigentümer/Stockwerkeigentümer/Baurechtsberechtigter mit kompl. Wohnadresse, Mail, Telefon und der Verbrauchsstellen (Allgemein, Wohnung, Garage, Keller etc.)
- Nach dem EVR-Eigenverbrauchszähler erfolgt keine Steuerung (Kommando) der EVR AG für die Apparate wie Boiler, Wärmepumpe, Sauna etc.
- Die Abrechnung Verbrauch/Bezug wird über den Ansprechpartner der Eigentümer resp. der ZEV abgerechnet. (kein Splitting)
- Die Freigabe der IA erfolgt erst, wenn der Vertrag über die Einrichtung des Eigenverbrauchs vollständig unterschrieben bei der EVR AG eingetroffen ist.
- Sofern mehrere Netzanschlüsse respektive Gebäude für die Bildung eines ZEV betroffen sind, ist des Weiteren folgendes zu beachten:
 - Es ist immer nur eine IA einzureichen. D.h. bei Zusammenlegung von mehreren Netzanschlüssen, ist dies zwingend in einer IA abzubilden.
 - Die EVR AG bestimmt, an welchem Gebäude der (Haus-)Anschlusspunkt resp. der Hauptanschluss der ZEV sein wird.
 - Nicht mehr benötigte Netzanschlüsse werden im Auftrag der EVR AG rückgebaut. Die Kosten sind von den Eigentümern zu tragen.
 - Die Ampère (Netzkostenbeitrag) der rückgebauten Anschlüsse können einmalig zum Anschlussüberstromunterbrecher (HAK) des Hauptanschlusses des ZEV übertragen werden. Diesbezüglich muss unter Umständen der Kabelquerschnitt der Netzzuleitung grösser erstellt werden. Werden die Ampère nicht übertragen, verfallen diese. Auf der IA muss für die EVR AG ersichtlich sein, ob die bestehenden Ampère übertragen werden.
 - Falls ein neuer Hausanschlusskasten (HAK) benötigt wird, muss dieser ebenfalls auf der IA angegeben werden.

Freundliche Grüsse